

# Personendaten für Forschungsvorhaben

Oktober 2009

Dieses Merkblatt richtet sich an öffentlich-rechtliche Universitätsinstitute oder Fachhochschulen (Forschungsinstitute), die zu Forschungszwecken Personendaten von einem öffentlichen Organ (Gemeinde, kantonale Amtsstelle) des Kantons Zürich benötigen. Es zeigt auf, welche Rahmenbedingungen dabei einzuhalten sind und wie vorzugehen ist.

Die Bundesverfassung gewährleistet die Forschungsfreiheit. Diese Bestimmung genügt, damit ein Forschungsinstitut Personendaten, die es für seine gesetzlich umschriebenen Aufgaben benötigt, von einem öffentlichen Organ beschaffen kann. Dabei sind die Rahmenbedingungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) zu berücksichtigen.

## **Vorgehen**

Das Forschungsinstitut muss ein schriftliches Gesuch bei dem öffentlichen Organ einreichen, das die Personendaten bekannt geben soll.

Das öffentliche Organ erlässt eine schriftliche Entscheidung. Dieser nennt die Kategorien der bekannt zu gebenden Personendaten und kann Auflagen zum Schutz der Personendaten machen.

Das öffentliche Organ ist ausser im Falle einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht zur Bekanntgabe der Personendaten verpflichtet.

## **Inhalt des Gesuchs**

Ein schriftliches Gesuch muss folgende Angaben beinhalten:

- Bezeichnung des Forschungsinstituts
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Zweck des Forschungsvorhabens
- Nennung eventueller zusätzlicher Rechtsgrundlagen (generell genügt die verfassungsrechtliche Forschungsfreiheit)
- Umschreibung der benötigten Personendaten (nur die zur Erreichung des Forschungszwecks geeigneten und erforderlichen Personendaten)

- Ablauf und Art der Datenbearbeitung (Design des Forschungsprojekts): Art der Verwendung und Bearbeitung der Personendaten. Das Forschungsinstitut muss nachweisen, dass die Personendaten im frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. Aus den Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein. Die ursprünglichen Personendaten müssen spätestens nach der Auswertung vernichtet werden.
- Angaben über die Massnahmen zum Schutz der Personendaten, vor allem hinsichtlich deren Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung. Die Personendaten sind mittels technischer und organisatorischer Massnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der Kreis der Personen, welche Zugang zu den Personendaten haben, ist auch innerhalb des Forschungsinstituts einzuschränken.
- Die Personendaten dürfen nur für den bei der Erhebung angegebenen Zweck verwendet und nicht weitergegeben werden.

### **Bearbeitung durch Dritte**

Das Forschungsinstitut kann das **Bearbeiten** von Informationen **Dritten übertragen** («Outsourcing»). Es bleibt jedoch für den Umgang mit den Personendaten in jedem Fall verantwortlich.

### **Medizinische Daten**

Werden beim Forschungsprojekt **medizinische Daten** bearbeitet, die unter das ärztliche Berufsgeheimnis fallen, muss ein besonderes Verfahren eingehalten werden. Es gelten Artikel 321bis Strafgesetzbuch, Artikel 32 Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Verordnung über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung. Nähere Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:

- Bundesamt für Gesundheit (BAG), [www.bag.admin.ch/org/02329](http://www.bag.admin.ch/org/02329)
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)